



Bekanntmachung

gemäß §2 Abs. 1 S. 2 BauGB über den Änderungsbeschluss und über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Landschafts- und Flächennutzungsplans Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 8 (i.S. Ortsabrundungssatzung Oberngscheid)

Der Marktgemeinderat hat am 10.11.2020 beschlossen, den Landschafts- und Flächennutzungsplan Hofkirchen mit Deckblatt Nr. 8 im Parallelverfahren zu ändern. Die Änderung ist für die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung Oberngscheid erforderlich. Dazu werden die Grundstücke bzw. Teilbereiche der Grundstücke mit Flurnummern 743, 743/2, 743/5, 743/6, 745, 745/2, 745/3, 746, 749, 752, 753, 755, 757, 852 und 937, jeweils Gemarkung Garham, im Flächennutzungsplan als Dorfgebiet (MD) der Ortschaft Oberngscheid abgegrenzt und entsprechend dargestellt. Die Verwaltung wird beauftragt das notwendige Verfahren gemäß BauGB durchzuführen. Mit der Ausarbeitung des Deckblatts wird das Ingenieurbüro Seitz beauftragt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Der vom Ingenieurbüro Seitz ausgearbeitete Deckblattentwurf Nr. 8 mit allen auszulegenden Unterlagen sowie ggf. entsprechende DIN-Vorschriften liegen **in der Zeit vom 26. März 2021 bis 26. April 2021** im Rathaus in Hofkirchen (Zimmer 03) öffentlich aus. Die Unterlagen können eingesehen werden: Montag bis Freitag zw. 8 Uhr und 12 Uhr und am Donnerstag von 13 Uhr bis 17 Uhr. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde unter

<http://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauleitplanung/laufende-bauleitplanung.html> eingesehen werden.



Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S1. UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§3 Abs. 3 BauBG)

Hofkirchen, den 18.03.2021

Für die Richtigkeit:
Hofkirchen, den



Kufner, 1. Bürgermeister

angeschlagen am	18.03.2021	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham	veröffentlicht am	18.03.2021
abgenommen am	27.04.2021	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	im	Gemeindeblatt

Anlage zur Bekanntmachung

